

**Satzung**  
**über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**  
**in der Stadt Wiesloch**  
**(Zweitwohnungssteuersatzung - ZwStS)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. mit den §§ 2,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Wiesloch am 25. Mai 2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Steuererhebung**

Die Stadt Wiesloch erhebt eine Zweitwohnungssteuer als gemeindliche Jahresaufwandsteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet Wiesloch.

**§ 2**  
**Steuergegenstand**

- (1) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung im Sinne von § 16 des Baden-Württembergischen Meldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die melderechtlich als Nebenwohnung erfasst ist. Hat eine Person eine Wohnung inne, mit der sie melderechtlich nicht erfasst ist, dient die Wohnung als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung, wenn die Person eine andere Wohnung als Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes innehat.

**§ 3**  
**Steuerbefreiung**

Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind

- (1) Wohnungen, die von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. von einem nicht dauernd getrennt lebenden eine eingetragene Lebensgemeinschaft Führenden aus beruflichen Gründen oder aus Gründen von Ausbildung/Studium gehalten werden, wobei sich die gemeinsame Wohnung der Eheleute bzw. der Lebenspartner/-innen in einer anderen Gemeinde befindet.
- (2) Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden

## **§ 4 Steuerschuldner/-in**

- (1) Steuerpflichtig ist jede natürliche Person, welche im Stadtgebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 inne hat und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Haben mehrere Steuerpflichtige gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner/-innen nach § 44 der Abgabenordnung (AO) in der geltenden Fassung.

## **§ 5 Bemessungsgrundlage**

Die Steuer wird nach der Wohnfläche berechnet. Zur Wohnflächenberechnung sind die § 42 der Verordnung über wohnwirtschaftliche Berechnungen (zweite Berechnungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## **§ 6 Steuersatz**

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für die Wohnung 6,60 €/m<sup>2</sup>.

## **§ 7 Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für den Besteuerungszeitraum entsteht jeweils am 01. Januar. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 01. Januar ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Kalendermonats. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft am ersten Tag eines Kalendermonats ein, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Zeitpunkt.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungseigenschaft im Sinne des § 2 entfällt.

## **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Stadt Wiesloch setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Steuerfestsetzung auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01. Juni eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

(3) Endet die Steuerpflicht, so wird die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag erstattet.

## **§ 9 Anzeigepflicht**

- (1) Wer Inhaber/-in einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Stadt Wiesloch – Fachgruppe 2.13, Externer Finanzservice – innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (2) Die Inhaber/-innen einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Stadt Wiesloch – Fachgruppe 2.13, Externer Finanzservice – die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen unverzüglich schriftlich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 10 Steuererklärung**

- 1) Der/Die Inhaber/-in einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Stadt Wiesloch aufgefordert wird.
- 2) Der/Die Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung der Bemessungsgrundlage nach § 5 eine Steuererklärung abzugeben.
- 3) Die nach dem Formblatt der Stadt Wiesloch zu erstellende Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.
- 4) Die Stadt Wiesloch kann zum Nachweis der Angaben geeignete Unterlagen insbesondere Mietverträge, Mietänderungsverträge und Wohnflächenberechnung anfordern.
- 5) Erhält die Stadt Wiesloch keine entsprechenden Daten, Nachweise oder Unterlagen, so wird die Steuer geschätzt.

## **§ 11 Mitwirkungspflicht**

Die Mitwirkungspflichtigen Dritter, insbesondere diejenigen, die dem/der Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm/ihr die Mitbenutzung gestatten – z. Bsp. Vermieter/-in, Grundstücks- und Wohnungseigentümer/-in oder Verwalter/-in nach dem Wohnungseigentumsgesetz in der jeweils geltenden Fassung – ergeben sich aus § 93 AO.

## **§ 12 Datenübermittlung von der Meldebehörde**

Der Steuerbehörde dürfen von der Meldebehörde für den Vollzug der Zweitwohnungssteuersatzung die nachstehenden Daten derjenigen Einwohner/-innen, die in

der Stadt Wiesloch mit Nebenwohnung gemeldet sind, weitergeben oder zur Einsicht bereitgehalten werden:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Doktorgrad,
4. Anschriften
5. Geburtsdatum
6. Tag des Ein- und Auszuges
7. Sterbetag.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. einer Anzeigenpflicht nach § 9
2. einer Erklärungs- oder Nachweispflicht nach § 10 oder
3. einer Mitwirkungspflicht nach § 11

nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2011 in Kraft.  
Wiesloch, den 26.05.2011

Franz Schaidhammer  
Oberbürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.